



Kindeswohl im Sport

Handlungsleitfaden
des Deutschen Tischtennis-Internat



* Der DTTB unterstützt die Kampagne „Kein Raum für Missbrauch“ des Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

<http://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/>

Vorwort

„Kindeswohl im Sport“ – dies zu schützen und zu wahren ist ein hoher Anspruch und eine Selbstverständlichkeit zugleich.

Genauso wie für Eltern steht auch für Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden, das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen im Zentrum ihres Engagements. Das Kindeswohl ist also ein gesellschaftlicher Wert, der für den Sport und seine Einrichtungen eine Selbstverständlichkeit ist.

Ein wirksamer Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt jeglicher Art ist zugleich ein hoher Anspruch. Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und sexueller Missbrauch sind glücklicherweise die Ausnahme, aber sie können leider überall vorkommen, wo Erwachsene Kinder und Jugendliche betreuen und erziehen – sei es in der Familie oder in Internaten.

In den vergangenen Jahren erfährt das Kindeswohl im Sport deshalb eine deutlich gestiegene Aufmerksamkeit bei den Eltern, bei den Trainern und Betreuern und bei den Entscheidungsträgern in den Verbänden.

Der Deutsche Tischtennis-Bund (DTTB) hat sich bereits frühzeitig für das Kindeswohl im Sport engagiert und konkrete Arbeitshilfen und Standards für die Kinder- und Jugendarbeit in den vielen Tischtennisclubs entwickelt. Nunmehr legen wir mit diesem Handlungsleitfaden als einer der ersten deutschen Sportverbände ein Kinderschutzkonzept für ein Sportinternat vor – nämlich für das Deutsche Tischtennis-Internat (DTTI) im Deutschen Tischtennis-Zentrum (DTTZ).

Der Handlungsleitfaden beschreibt sehr genau, welche konkreten Maßnahmen der DTTB und seine Mitarbeiter ergreifen, um das Kindeswohl im Sport im DTTI jederzeit zu gewährleisten. Er dient nicht nur unseren Mitarbeitern als Grundlage für ihre Arbeit, sondern informiert die Internatsschüler und deren Eltern transparent über unsere verbandlichen Standards, die wir laufend fortentwickeln werden.

Ich danke allen, die zur Erstellung dieses Handlungsleitfadens beigetragen haben, insbesondere Elena Lamby (Deutsche Sportjugend/Deutscher Olympischer Sportbund) und Stephanie Korell ([DRK Stabsstelle Prävention sex. Gewalt](#)) für die kollegiale Beratung und Susann Zimmer für die umfangreiche Redaktionsarbeit.

Hamburg, im August 2014

Arne Klindt
Vizepräsident Sportentwicklung

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	5
Allgemeine Eckdaten:	6
Kindeswohl – Begriffsdefinition	7

PRÄVENTION

Leben im Internat.....	8
Der Betreuer als Vertrauensperson	8
Ehrenkodex & Verhaltensrichtlinie	10
Überprüfung der Eignung – das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis	11
Transparenz in der Elternarbeit	14
Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche.....	14
Weiterbildungs-/Qualifizierungsmaßnahmen für MitarbeiterInnen	16
Einstellung von Mitarbeitern	

INTERVENTION

Beobachtungsprotokoll	18
Intervention im Verdachtsfall	19
Ablaufschema im Verdachtsfall	221
Leitfaden für Presseanfragen	22
Einstellung von haupt- und ehrenamtlichem Fachpersonal	173

ANHANG

Prüfschema erweitertes Führungszeugnis	
Hausordnung	

Einleitung

Das Deutsche Tischtennis Internat im Deutschen Tischtennis-Zentrum in Düsseldorf

Spitzenleistung in Schule und Sport unter einem Dach



Als Voll- und Teilzeitinternat hat das DTTZ zum Schuljahr 2006/07 seine Pforten in Düsseldorf, dem Sitz des erfolgreichen Bundesligisten, für den Tischtennisnachwuchs geöffnet, um den sportlich talentierten Nachwuchsathleten den Spagat zwischen den schulischen Verpflichtungen und dem zeitaufwändigen Trainings- und Wettkampfplan zu erleichtern. Nur durch die enge Kooperation mit einer Schule gelingt es, Konzepte wie das Frühtraining oder eine zweigeteilte Abiturprüfung zu realisieren und den Kindern und Jugendlichen eine Duale Karriere zu ermöglichen, die sowohl die Perspektive auf eine leistungssportliche Karriere als auch auf einen guten Schulabschluss bzw. eine betriebliche Ausbildung bietet.

Der Aufenthalt in einem Internat fordert von den Kindern und Jugendlichen den weitgehenden Verzicht auf ein Zusammenleben mit ihren Eltern sowie auf für Gleichaltrige gewohnte Freiräume. Sie müssen ein hohes Maß an Disziplin aufbringen, um den enggesteckten Zeitrahmen und die steigenden Anforderungen - in einer ohnehin meist schwierigen Lebensphase - zu bewältigen.

Um die Kinder und Jugendlichen entsprechend zu schützen und damit den Eltern mögliche Sorgen zu nehmen, unterliegen pädagogische Einrichtungen, in denen sich die Kinder oder Jugendlichen ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten und in denen sie Unterkunft erhalten, der Aufsicht durch das zuständige Jugendamt. Sie unterliegen damit den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften und stellen fachliche Anforderungen an das eingesetzte Personal. Durch den im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes neu gefassten § 45 SGB VIII wurden die entsprechenden Vorgaben nochmals konkretisiert.

Der DTTB setzt nicht nur die gesetzlichen Vorschriften um, sondern hat das „Kindeswohl im Sport“ mit umfangreichen Präventionsmaßnahmen zu einer Leitlinie seiner Jugendarbeit gemacht. Über die gesetzlichen Vorgaben hinaus sollen die im Internat geltenden Regeln und Richtlinien den Bewohnern und Betreuern den gegenseitigen Umgang erleichtern und Ihnen im Alltag Handlungssicherheit geben. Der vorliegende Handlungsleitfaden informiert über die dafür bereits umgesetzten bzw. empfohlenen Maßnahmen.

Allgemeine Eckdaten:

Kapazität	16 Bewohner, davon max. 2 mit Behinderung (Schadensklasse 3-5 + 7-10)
Öffnungszeiten:	Sonntagnachmittag bis Freitagnachmittag
Partnerschulen/ angestrebte Abschlüsse:	Lessing-Gymnasium (Abitur) (NRW-Sportschule/Partnerschule des Leistungssport) Hulda-Pankok-Gesamtschule (Realschulabschluss)
Betreuungspersonal im Internat	1 Vollzeitstelle Pädagogische Leitung 1 Vollzeitstelle Organisationsleitung 1 Vollzeitstelle Internatstrainer*in 1 Bundesstützpunktleitung 1 DTTZ-Cheftrainer*in 1 Jungen-Bundestrainer*in 1 Schülerinnen-Bundestrainer*in Nachhilfelehrer, Hausaufgabenhelfer und Nachtaufsichten 2 Bundesfreiwillige (männlich/weiblich)
Personal Borussia Düsseldorf	6 Mitarbeiter Leitung/Presse/Sekretariat 2 Mitarbeiter TT-Bundesliga/andro TT-Schule 1 Küchenchef/3 Mitarbeiter der Verpflegung 1 Hausmeister/1 Haustechniker 2 Auszubildende Werkstudentin 2 Bundesfreiwillige 1 Praktikant
Ausstattung Internat	Doppel-/Einzelzimmer Aufenthaltsraum mit Küche zwei Büroräume Räume für Hausaufgaben und Nachhilfe Medienraum Waschraum mit Waschmaschine und Trockner drei kleine Lagerräume
Ausstattung DTTZ	modern ausgestattete Trainingshallen Tagungs- und Besprechungsräume Kraftraum mit Sauna Kantine

Kindeswohl – Begriffsdefinition

Um die Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu entwickeln, muss Eltern, Erzieher und Aufsichtspersonen dafür sorgen, dass das seelische, geistige und körperliche Wohlbefinden der Ihnen anvertrauten Kinder sicher gestellt ist.

Das Kindeswohl gilt dann als gesichert, wenn die Grundbedürfnisse (Ernährung, Kleidung, Schlaf, Unterkunft, Geborgenheit) befriedigt werden und es zu keiner nachhaltigen Beeinträchtigung kommt. Da Kinder abhängig vom Alter nur begrenzt in der Lage sind auftretende Mängel zu kompensieren. Je jünger die Kinder sind, desto abhängiger sind sie von Erziehungsberechtigten und Aufsichtspersonen, deren Aufgabe es ist, die kindlichen Grundbedürfnisse sicherzustellen.

Sofern eines der Grundbedürfnisse dauerhaft bzw. nachhaltig beeinträchtigt ist und körperliche, geistige oder seelische Schädigungen zu erwarten sind, spricht man von Kindeswohlgefährdung. Nachhaltige Auswirkungen auf das Verhalten, das Erscheinungsbild oder auf eine gesunde Entwicklung sind dann zu befürchten, wenn die Erziehungsberechtigten nicht fähig und breit sind, diese Gefahren abzuwenden.

Man unterscheidet folgende Formen der Kindeswohlgefährdung

Vernachlässigung

= *andauernde und wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns*

Erziehungsgewalt und Misshandlung

= *psychische und physische Gewalt an einem Kind, für die Unterscheidung sind Schweregrad und Motivation der Gewalttätigkeit (erzieherische oder absichtliche Verletzung) ausschlaggebend*

Sexualisierte Gewalt

= *Handlungen mit geschlechtlichem Bezug ohne Einwilligung bzw. Einwilligungsfähigkeit des Betroffenen wie sexuelle Nötigung, Vergewaltigung und sexueller Missbrauch von Kindern*

Häusliche Gewalt/Partnerschaftsgewalt

= *physische, psychische und sexuelle Gewalt in (Ex-)Partnerschaften in der Privatsphäre*

Jegliche Form von Gewalt und Vernachlässigung können negative Auswirkungen auf die Lern- und Konzentrationsfähigkeit haben und zu Defiziten der kognitiven Entwicklung führen. Es kommt zur/zu:

Beeinträchtigung des Schulerfolgs und der sportlichen Leistung

einer verminderten Entwicklung konstruktiver Konfliktlösungsmuster in sozialen Beziehungen

erhöhter Bereitschaft zum Einsatz oder Erdulden von Gewalt

Das vorliegende Schutzkonzept befasst sich gegenwärtig hauptsächlich mit der Prävention sexualisierter Gewalt, da es aber bereits Fälle häuslicher und Erziehungsgewalt gab, sollen mittelfristig auch diese Themen ausführlicher aufgenommen werden (*vgl. Punkt Weiterbildungs-/Qualifizierungsmaßnahmen für Mitarbeiter*innen*).

P RÄVENTION

- LEBEN IM INTERNAT
- EHRENKODEX & VERHALTENSRICHTLINIE
- ERWEITERTES POLIZEILICHES FÜHRUNGSZEUGNIS
- PARTIZIPATIONS-/BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN
- FORTBILDUNGEN
- EINSTELLUNGSGESPRÄCHE

Leben im Internat

Die Bewohner des Internates bilden eine zeitlich begrenzte Lebensgemeinschaft, in der die individuellen Fähigkeiten im sportlichen sowie schulischen Bereich gefördert und gefordert werden.

Die Schülerinnen und Schüler werden während der festgelegten Öffnungszeiten rund um die Uhr von pädagogischem Fachpersonal aus Schule und Internat betreut.

Für ein möglichst reibungsloses Zusammenleben der Gemeinschaft ist Respekt unter- und miteinander gefordert und Rücksicht zu nehmen, die Haus- und Zimmerordnung zu befolgen sowie pfleglich und verantwortungsvoll mit dem zur Verfügung gestellten Inventar und den internatseigenen Sportanlagen umzugehen. Für die Einhaltung der Hausordnung tragen sowohl die Kinder untereinander als auch die Aufsichtspersonen Sorge.

Unter der Woche dominieren Schule und Training den Alltag. Zum Ausgleich und um das soziale Zusammenleben der Gruppe zu entwickeln, finden an einem festgelegten Tag in der Woche gemeinsame Freizeitaktivitäten (Kino, Sportangebot wie Badminton oder Eislaufen, Pizzeriabesuch, ...) statt, die entweder vom Internatstrainer, der Nachtaufsicht oder den Bundesfreiwilligen betreut und organisiert werden.

Der Betreuer als Vertrauensperson

Kinder und Jugendliche brauchen neben einem intakten, sozialen Netzwerk Personen, denen sie sich mit Ihren Sorgen und Ängsten anvertrauen können. Da die Internatsbewohner in der Woche nicht zu Hause wohnen und wenig Zeit bleibt, um Freundschaften zu schließen und Aktivitäten mit Mitschülern zu unternehmen, sind die Trainer und die im Internat tätigen Personen wichtige Bezugspersonen, denen sie Ihr Herz ausschütten können. Sie helfen, sportliche oder private Enttäuschungen zu verarbeiten und freuen sich gemeinsam mit ihnen über Siege und gute Noten. Sie sind Unterstützer und Persönlichkeitsentwickler und leben besondere Schlüsselqualifikationen vor, die für den weiteren Lebens- und Berufsweg der Schüler einen hohen Nutzen haben können. Neben Geborgenheit und menschlicher Zuneigung erfahren die Schüler eines Internats auch Unterstützung beim Erwachsenwerden. Das Betreuungsverhältnis ist deshalb oft ein schmaler Grat für das Nähe- und Distanzverhältnis. Insbesondere zwischen weiblichen Bewohnern und einem überwiegend männlichen Betreuungspersonal. Deshalb ist es besonders wichtig, einen offenen Dialog zum Thema "Grenzen setzen, Grenzen respektieren" mit Kindern und Jugendlichen zu führen. Klare Beschreibungen und Einhaltung der Verantwortungs- und Tätigkeitsbereiche, ein kooperativer Leitungsstil sowie eine Atmosphäre der Offenheit und des Vertrauens sind der beste Schutz, auch die Empfindungen von Kindern und Jugendlichen wahrzunehmen und ihre physischen und psychischen Grenzen zu akzeptieren.

Tratsch und Gerüchte sind menschlich und kommen überall vor. Um Mitarbeiter jedoch vor unbegründeten Verdacht, sich grenzverletzend verhalten zu haben, zu schützen, müssen Anschuldigungen ernsthaft und sensibel geprüft werden. Ziel muss es sein, Kindern und Jugendlichen einerseits und den Mitarbeitern andererseits Handlungssicherheit zu geben.

Regelmäßige **Teammeetings** aller Bezugspersonen über die sportliche und schulische Entwicklung aller Kinder und Jugendlichen sind für den allgemeinen Austausch unabdingbar - nicht nur bei auftretenden Problemen. Bundestrainer, Internatsmitarbeiter und der Sportdirektor beziehen dabei alle Bereiche (Schule, Sport und soziale Belange) ein und können in diesem Rahmen Regeln und Situationen diskutieren und gemeinsam bewerten.

Der DTTB wird deshalb bis zum 31.12.2019 die allgemeinen Internatsregeln in Zusammenarbeit mit einer Beratungsstelle unter Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen und dem Betreuungspersonal im Rahmen eines Workshops um „Regeln für den Umgang von Erwachsenen mit Kindern“ erweitern bzw. die Sicht der Kinder und Jugendlichen auf die Strukturen der Einrichtung ermitteln.

Ehrenkodex & Verhaltensrichtlinie (siehe Anhang)

Der Deutsche Tischtennis-Bund hat sich dem Kindeswohl per Präsidiumsbeschluss verpflichtet und sich als eine der Präventionsmaßnahmen einen Ehrenkodex und eine sportartspezifische Verhaltensrichtlinie gegeben, die auf Vorarbeiten des Bayerischen Tischtennisverbandes und der Beratungsstelle für Prävention [AMYNA e.V.](#) beruhen.

Der **Ehrenkodex** beinhaltet allgemeine Grundregeln für die Zusammenarbeit mit Mädchen und Jungen sowie jungen Frauen und Männern, die betreut oder qualifiziert werden. Er ist Ausdruck einer Erziehungshaltung, die einen größtmöglichen Schutz der anvertrauten Kinder und Jugendlichen gewährleisten soll. Durch die Unterzeichnung verpflichten sich die Mitarbeiter, bei ihrer Arbeit mit den anvertrauten Sportlern, diese trügerspezifischen, aber auch allgemein gültigen ethischen und moralischen Gesichtspunkte zu wahren und zu leben.

Als Grundlage für eine transparente Gestaltung des Trainings- und Übungsbetriebs soll die **Verhaltensrichtlinie** Trainern und Betreuern Handlungssicherheit geben. Darüber hinaus den Persönlichkeitsschutz der Kinder und Jugendlichen stärken und das Bewusstsein für die Betreuungsaufgabe schärfen. Die Verhaltensrichtlinie zeigt auf, wo die Gefahren von Grenzverletzungen liegen, und sendet ein deutliches Signal der Aufmerksamkeit an potenzielle Täter. Die Wirksamkeit hängt stark von der Durchsetzung ab - nur durch die praktische Anwendung bietet sie Mitarbeiter*innen Schutz vor falschen Beschuldigungen und Kinder bzw. Jugendlichen die Sicherheit sich auf ihre Rechte verlassen zu können.

Der Ehrenkodex und die Verhaltensrichtlinie des DTTB müssen von allen Bundes-, Honorar- und Camp-Trainern, allen Mitarbeitern des DTTZ sowie den Mitarbeitern des DTTB, die mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen (Jugendleistungssport, Ressort Jugendsport, Sportentwicklung), per Unterschrift anerkannt werden.

Die Aufbewahrung der unterschriebenen Richtlinien/Ehrenkodizes erfolgt im Generalsekretariat des DTTB.

Überprüfung der Eignung – das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis

Der Deutsche Tischtennis-Bund e.V. als anerkannter freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe und Empfänger öffentlicher Mittel hat in seinem Kinderschutzkonzept festgelegt, welche Personen das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis vorlegen müssen:

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis ist von allen Mitarbeitern, die haupt- oder nebenberuflich oder als Honorarkraft für den DTTB im kinder- und jugendnahen Bereich tätig werden, vorzulegen. Für ehrenamtliche Mitarbeiter richtet sich die Vorlagepflicht nach dem Prüfschema der Sportjugend Hessen, das der DTTB für seinen Bereich übernommen hat (Anlage 1).

Für die betriebserlaubnispflichtige Einrichtung des DTTB (DTTZ) gelten spezielle Regelungen nach § 45 des SGB VIII. Demnach ist das Internat verpflichtet, die Eignung der Mitarbeiter zu überprüfen und diese beim LVR-Landesjugendamt Rheinland entsprechend nachzuweisen. Neben der fachlichen Eignung (Ausbildungsnachweis) ist auch die Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses verpflichtend.

- ☞ Für neue Mitarbeiter muss auf www.lvr.de ein Personalbogen ausgefüllt und das polizeiliche Führungszeugnis (nicht älter als 6 Monate) beim LVR vorgelegt werden.
- ☞ Das Generalsekretariat (Ansprechpartner) erhält eine Kopie des Meldebogens.
- ☞ Der Nachweis beim LVR erfolgt jährlich mit Hilfe des Meldebogens der durch den Organisationsleiter ausgefüllt wird.

Einträge im erweiterten Polizeilichen Führungszeugnis

Personen mit Einträgen im Sinne des § 72 a SGB VIII sind generell von der Beschäftigung ausgeschlossen. Anders als beim normalen Führungszeugnis enthält das erweiterte Polizeiliche Führungszeugnis auch Delikte im niedrigen Strafbereich bei folgenden Vergehen:

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§ 171-184f)

- *Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht*
- *Ausbeutung von Prostituierten*
- *Zuhälterei*
- *Verurteilungen wegen exhibitionistischer Handlungen*
- *wegen Besitzes und Verbreitung von Kinderpornografie*

Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit

- *Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225)*

Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§ 232-236)

- *Kinderhandel*

Sollten andere Eintragungen im erweiterten polizeilichen Führungszeugnis aufgeführt sein, entscheidet der Generalsekretär gemeinsam mit dem Justiziar, ob ein Einsatz der Person in dem jeweiligen Bereich vertretbar ist.

Allgemeine Handhabung

Beantragung

Alle Personen, die für das DTTZ tätig werden, erhalten von der Ansprechpartnerin „Kindeswohl im Sport“ die untenstehende Bestätigung, welche zusammen mit einem Ausweisdokumentes bei der örtlichen Meldebehörde für die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses vorgelegt werden muss.

<p>Deutscher Tischtennis-Bund e.V. Otto-Fleck-Schneise 12 60528 Frankfurt T +49 69 695019-0 F +49 69 695019-13 dttb@tischtennis.de www.tischtennis.de</p>	
<h3>Bestätigung des Sportverbands</h3>	
<i>Frau/Herr</i>	
<i>wohnhaft in</i>	
<i>ist für den</i> Deutscher Tischtennis-Bund e.V.	
<i>tätig seit</i> und benötigt dafür	
ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 2b BZRG.	
<input type="checkbox"/> Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich; daher wird die Befreiung von anfallenden Gebühren beantragt (vgl. "Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis, Stand: 15.10.2013", Bundesamt für Justiz)	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Tätigkeit erfolgt <u>nicht</u> ehrenamtlich.	
Frankfurt, 21.02.2019 Ort und Datum	
	
Stempel, Unterschrift des Präsidenten <input type="checkbox"/>	

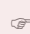
Dokumentation und Aufbewahrung

Die Einsicht in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis erfolgt durch die Ansprechpartner im Generalsekretariat oder den zuständigen Mitarbeiter im DTTZ. Als Bestätigung für die Einsicht erhalten beide Seiten je ein unterschriebenes Exemplar der untenstehenden Bestätigung:

Ein Exemplar wird in der Geschäftsstelle archiviert, ein Exemplar bekommt der Mitarbeiter, der es bei seinen Akten aufbewahrt kann. Es wird keine Kopie des Führungszeugnisses aufbewahrt.

Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses gemäß §§ 30 Abs. 5, 32a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz	
Frau/Herr geb. am legt dem Deutschen Tischtennis-Bund e.V. am das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG), ausgestellt am vor. Er/Sie willigt ein, dass der Verein diese Bestätigung archiviert.	
_____	_____
(Datum)	(Unterschrift der Honorarkraft)
Wir bestätigen, dass uns das obengenannte erweiterte Führungszeugnis vorgelegt wurde. Wir versichern die Angaben vertraulich zu behandeln und diese Bestätigung nach Beendigung der Tätigkeit des Bundesfreiwilligen/der Honorarkraft zeitnah zu vernichten.	
_____	_____
(Datum)	(Unterschriften des Ansprechpartners)

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis ist nach fünf Jahren erneut vorzulegen. Bei Neueinstellungen werden erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse mit Ausstellungsdatum des aktuellen Kalenderjahres akzeptiert.

 Der/die Ansprechpartner/-in im Generalsekretariat informiert die betreffenden Mitarbeiter und fordert ein neues polizeiliches Führungszeugnis an.

Sofern der „Bewerber“ nicht bereit ist das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis vorzulegen bzw. den Ehrenkodex und die Verhaltensrichtlinie zu unterschreiben, wird der Generalsekretär informiert. Sollte der zukünftige Mitarbeiter sich auch nach einem persönlichen oder telefonischen Gespräch weigern, wird von einer Zusammenarbeit abgesehen. Bei Mitarbeitern in bestehenden Arbeitsverhältnissen wird ebenfalls das Gespräch gesucht.

Transparenz in der Elternarbeit

Die öffentliche Auseinandersetzung mit dem Thema Kinderschutz bzw. Kindeswohl allgemein trägt als Qualitätsmerkmal auch zur Erhöhung der positiven Wahrnehmung bei. Eltern und Kindern wird signalisiert, dass sie sich in einem sicheren Umfeld befinden, das wenig Raum für Grenzverletzungen lässt, weil die Mitarbeiter des Deutschen Tischtennis-Internats für das Thema Kindeswohl sensibilisiert und qualifiziert sind, hinsehen und entsprechend handeln.

Der DTTB verpflichtet sich zu einer aktiven Kommunikation mit den Eltern über Fragen des „Kindeswohls im Sport“. Dazu gehören die Aushändigung des Handlungsleitfadens sowie die Handreichung des UBSKM „Was Mütter und Väter tun können“ bei Aufnahme eines Kindes ins Internat sowie die regelhafte Aufnahme dieses Themas in die turnusmäßigen Elterngespräche.

Im Rahmen regelmäßiger Elternabende (mindestens zu Beginn und zum Ende des Schuljahres) haben die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit sich mit Beschwerden, Anregungen und Problemen an die Internatsleitung zu wenden. Als internatsexterner Ansprechpartner für die Eltern stehen die Ansprechpartner für Kindeswohl zu Verfügung:

Susann Zimmer (hauptamtlich)
+ 49 (0) 69 69501916 | zimmer.dttb@tischtennis.de

Klaus Bellartz (ehrenamtlich)
+ 49 (0) 6969501922 | kindeswohl.dttb@tischtennis.de

Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche

Durch Beteiligungsmöglichkeiten wird nicht nur mehr Zufriedenheit in der Einrichtung erreicht, Kinder und Jugendliche entwickeln dadurch auch Verantwortungsbewusstsein und erleben Selbstwirksamkeit. Insofern hat Partizipation auch eine pädagogische bzw. sozialisierende Wirkung.

Beteiligung sollte entsprechend des Alters in Stufen erfolgen. Die Kinder und Jugendlichen sind in geeigneter Weise zu informieren, ihre Willensbildung ist anzuregen und Möglichkeiten der Einflussnahme zu realisieren. Ein transparentes und offenes Klima stärkt das Selbstvertrauen, das Einbringen in die Gemeinschaft und die Übernahme von Verantwortung.

Die Schaffung von **basisdemokratischen Gremien** (Bewohner-Versammlung mit Gestaltungsrechten), Entscheidungsmöglichkeiten im Erziehungsalltag oder das Mitspracherecht bei der Auswahl von Bezugspersonen sind Beispiele, wie man für Kinder und Jugendliche Beteiligung ermöglichen kann. Auch regelmäßige **Befragungen** der Bewohner und Ihrer Eltern zur Zufriedenheit und aktuellen Lebenssituation sind probate Mittel.

Für die Inanspruchnahme von Beschwerdewegen sind die den Kindern/Jugendlichen über die Ansprechpartner sowie Zugänge und Strukturen bereits bei der Aufnahme zu informieren. Die Beschwerdewege müssen einfach, schnell und ohne Umwege über Dritte in Anspruch genommen werden können. Die Bereitstellung der Informationen über die Beschwerdemöglichkeiten wird in Form von frei zugänglichen Aushängen, Informationsordnern oder in Gruppenrunden bekannt gemacht.

Derzeitige Partizipationsmöglichkeiten




Zu Beginn jedes Schuljahres werden unter den Internatsbewohnern ein/e **Internatsprecher*in** und ein/e **stellvertretende/r Internatssprecher*in** gewählt, von denen eine/r männlich und eine/r weiblichen ,Geschlechts ist. Er/sie fungieren als Ansprechpartner für die Kinder und Jugendlichen des Internats und tragen die Anliegen der Bewohner bei der Internatsleitung vor.

Außerdem gibt es regelmäßige **Gruppengespräche**, in denen die vergangene Woche besprochen und die neue geplant wird. Diese Gespräche finden unter Anleitung des Internatstrainers für den sportlichen Bereich und der pädagogischen Leitung für die Bereiche Schule und Freizeit statt.

- ☞ Auf Grund der geringen Größe des Internats reduziert sich der Kreis der persönlichen Ansprechpartner auf die überwiegend männlichen Trainer- und Leitungsmitarbeiter. In einem Workshop sollten weitere Beschwerdeverfahren mit den Kindern/Jugendlichen entwickelt werden.

Beschwerdemöglichkeiten

Ansprechpartner beim Deutschen Tischtennis-Bund:

AG Kindeswohl	
	Susann Zimmer + 49 (0) 69 69501916 zimmer.dttb@tischtennis.de
	Klaus Dieter Bellartz + 49 (0) 69 69501922 kundeswohl.dttb@tischtennis.de
für allgemeine Beschwerden	
	Kolja Rottmann 06969501936 rothmann.dttb@tischtennis.de

Darüber hinaus haben die Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit, eine externe Beratungsstelle zu kontaktieren, um einem betroffenen Bewohner eine externe Alternative anbieten zu können, die nicht den leistungssportbedingten und verbandlichen Abhängigkeitsverhältnissen unterliegt.

Petra Schweitzer (LV Rheinland) petra.schweitzer@lvr.de, 0221 809 6300	Nummer gegen Kummer: 0800 116111 (Montag-Samstag, 14-20 Uhr, kostenfrei)
---	---

Weiterbildungs-/Qualifizierungsmaßnahmen für Mitarbeiter*innen

Im Rahmen des Kinderschutzkonzeptes und zur Qualitätsentwicklung/-sicherung wird angestrebt, alle pädagogisch tätigen Personen bis zum 31.12.2019 zum Thema Kinderschutz zu qualifizieren. Auch die Kinder und Jugendlichen sollen im Rahmen von Workshops einbezogen werden.

Workshop für die Jugendlichen | alters- & geschlechtsspezifische Veranstaltungen

Themen: Umgang mit Sexualität/Grenzen, Erarbeitung eines Beschwerdekonzpts, neue Medien, peer-Gewalt, Risikobereitschaft im Leistungssport ...

Zeitraum: eine Veranstaltung pro Schuljahr

Fortbildung für Mitarbeiter

Themen: Risikoanalyse, Intimsphäre Zimmer, körperlicher Kontakt mit Betreuern, Wie sprechen wir darüber mit den Kindern, Umgang mit Verharmlosung, Vernachlässigung, Verwahrlosung, häusliche Gewalt

Zeitraum: 2019

Neue Mitarbeiter werden vom pädagogischen Leiter in das Thema eingeführt und sind angehalten jährlich individuelle Weiterbildung (dsj-Forum) zu dem Thema zu besuchen.

Fortbildung für Trainer

Thema: Entwicklung von Umgangsregeln, Nähe-Distanz-Verhältnis, Abhängigkeitsverhältnis, ...

Zeitraum: 2019

Einstellung von haupt- und ehrenamtlichem Fachpersonal

Lange bevor die Instrumente Ehrenkodex/Verhaltensrichtlinie und Führungszeugnis zum Einsatz kommen, bedarf es einer sorgfältigen Personalauswahl. Neben der fachlichen Qualifikation des Bewerbers sollten insbesondere auch seine ethischen und moralischen Vorstellungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen thematisiert werden.

Ein Abgleich der Ansichten des Bewerbers durch beispielhafte Fallsituationen (wie sie im Internatsleben oder Camps vorkommen können) kann die Frage erleichtern, ob der Bewerber passt oder nicht. Der Umgang und die Reaktion auf die unterschiedlichsten Situationen sind sehr vom jeweiligen privaten und beruflichen Hintergrund sowie den eigenen Lebenserfahrungen abhängig und verschieden. Durch klare Regelungen, wie sie im Ehrenkodex bzw. der Verhaltensrichtlinie festgelegt sind, wird der Umgang nicht dem Zufall überlassen und Missverständnisse können vermieden werden.

Indem man das Thema Kindeswohl bereits im Einstellungsverfahren thematisiert, wird bereits ein Beitrag zum Kindeswohl geleistet:

Was würden Sie tun, wenn ... ?
Einer der Trainer lädt die Internatsbewohner zu einer Party in seine private Wohnung ein. Einige der Kinder/Jugendlichen haben vor, dort zu übernachten.
Sie bemerken, wie ein BFDler einem stark pubertierenden 13-jährigen Nacktbilder von sich schickt ...
Während eines Youth Camps hält sich die Betreuerin abends regelmäßig im Zimmer der Jungen auf, weil da immer etwas los ist.

INTERVENTION

- WIE PROTOKOLLIERE ICH EINEN VERDACHT
- ABLAUFPLAN INTERVENTION
- LEITFADEN FÜR PRESSEANFRAGEN

Trotz aller Präventionsmaßnahmen kann es leider zu einem Verdachtsfällen kommen. Das ist auch der Tatsache geschuldet, dass es in Institution in der eine große, soziale Nähe herrscht auch immer ausreichend Potenzial für Übergriffe gibt. Daher ist es von enormer Bedeutung, dass das pädagogische Personal sich der Gefahr bewusst ist und ein klarer Interventionsleitfaden existiert.

Beobachtungsprotokoll

Möglichst früh sollten eigene und/oder von dritten geschilderte Beobachtungen bzw. Gehörtes genau und möglichst wortgetreu protokolliert werden. Die Anfertigung solcher Gedächtnisprotokolle ist sehr gut geeignet, um die wahrgenommenen Verdachtsmomente von Beginn an besser einordnen und bewerten zu können. Diese Dokumentation kann insbesondere dann, wenn sich der Verdacht erhärtet bzw. bestätigt, wichtig werden. Die Aufzeichnungen können auch noch Monate bzw. Jahre später von entscheidendem Beweiswert sein.

Beispiel für ein Gedächtnisprotokoll:

Datum/ ggf. Zeit	Situation	Beobachtung
19.04.2018	Training	S. wirkt abwesende und niedergeschlagen. Zu Beginn des Trainings ...
24.04.2018	Training	S. kommt mit ...
07.05.2018	Telefonat	Die Mutter meldet S. für das Training ab.
19.05.2018	Telefonat	Ich rufe bei den Eltern an ...
20.05.2018	Übungsstunde	Klassenkameraden von S. berichten ...
13.06.2018	Teambesprechung	Ich erzähle von S. und meinen Sorgen um ihn. Wir überlegen im Team, dass ...
...

Intervention im Verdachtsfall

Als Tageseinrichtung gemäß § 45 SGB VIII muss die Internatsleitung im Fall konkreter Verdachtsmomente in der Lage sein, Maßnahmen in die Wege zu leiten, um das Gefährdungsrisiko möglichst objektiv einschätzen zu können, die betroffenen Mädchen und Jungen vor weiteren Grenzverletzungen zu schützen und die Gefährdung anderer Kinder und Jugendliche zu verhindern. Egal, ob es sich um

- (1) Fälle der Kindeswohlgefährdungen handelt, die von Erziehungs- oder Sorgeberechtigten der Minderjährigen oder von dritten Personen ausgehen oder
- (2) Fälle der Kindeswohlgefährdung, die von Fachkräften ausgehen, handelt.

Werden der Einrichtung gewichtige Anhaltspunkte für die Kindeswohlgefährdung bekannt, muss die Einschätzung der Gefahr durch mehrere interne und externe Fachkräfte erfolgen.

Bei Verdacht des Missbrauchs durch eine/n Mitarbeiter/-in der Einrichtung sind ausschließlich externe Fachkräfte (Beratungsstellen) hinzuzuziehen. Hierfür dürfen zur Gefahreinschätzung persönliche Daten des betroffenen Minderjährigen weitergegeben werden. Soweit die Gefahrenabwehr es zulässt, sind diese Daten zu anonymisieren/pseudonymisieren (§ 64 Abs. 2a/§ 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB VIII).

Die betroffenen Kinder und Jugendlichen werden dabei jeweils über geplante Schritte und Zeitschienen informiert.

Kontakte externer Beratungsstellen:

LVR-Landesjugendamt, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln

Ansprechpartnern: Petra Schweizer bzw. Frau Meißner, 0221 809 6300

[Hilfetelefon](#) des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Missbrauchs der Bundesregierung: 0800 22 55 530 (kostenfrei)

Kinder- und Jugendtelefon: [NUMMER gegen KUMMER](#), 0800 116 111
(Montag-Samstag, 14-20 Uhr, kostenfrei)

Bei der Bewertung des Gefährdungsrisikos sind die Eltern und das betroffene Kind einzubeziehen. Je nach Verdachtsgrad und Schwere der drohenden Gefahr hat das Fachteam dann die geeigneten und erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Als erster Interventionsschritt ist die Unterbindung des Kontakts zwischen der tatverdächtigen Person bzw. dem Mitarbeiter und dem betroffenen Kind/Jugendlichen in Erwägung zu ziehen:

Handelt es sich um einen tatverdächtigen Mitarbeiter, eignet sich eine vorübergehende Freistellung als vorläufige Schutzmaßnahme oder der Einsatz einer weiteren (Betreuung-) Person (4-Augen-Prinzip). Bestätigt sich der Verdacht, muss das Arbeitsverhältnis gekündigt werden, da das Fehlverhalten erhebliche Zweifel an der persönlichen Eignung begründet. Um das Risiko weiterer Übergriffe nicht in eine andere Einrichtung zu verschieben, sollte von einem Aufhebungsvertrag abgesehen werden.

Die Aufklärung einer Straftat und die Entscheidung über Schuld und Unschuld ist nicht die Aufgabe der Einrichtung, diese muss aber sicherstellen, dass die Kinder und Jugendlichen vor weiteren Gefahren geschützt sind.

Einrichtungen wie das Internat, die einer Betriebserlaubnis bedürfen, müssen dem zuständigen Jugendamt deshalb bereits besondere Vorkommnisse melden. Dazu zählen:

- der Verdacht massiven Fehlverhaltens von Mitarbeitern sowie
- sonstige drohende Gefährdung der betreuten Kinder und Jugendlichen
- Gefährdungen/Schädigungen durch zu betreuende Kinder und/oder Jugendlichen und straffälliges Verhalten von diesen.

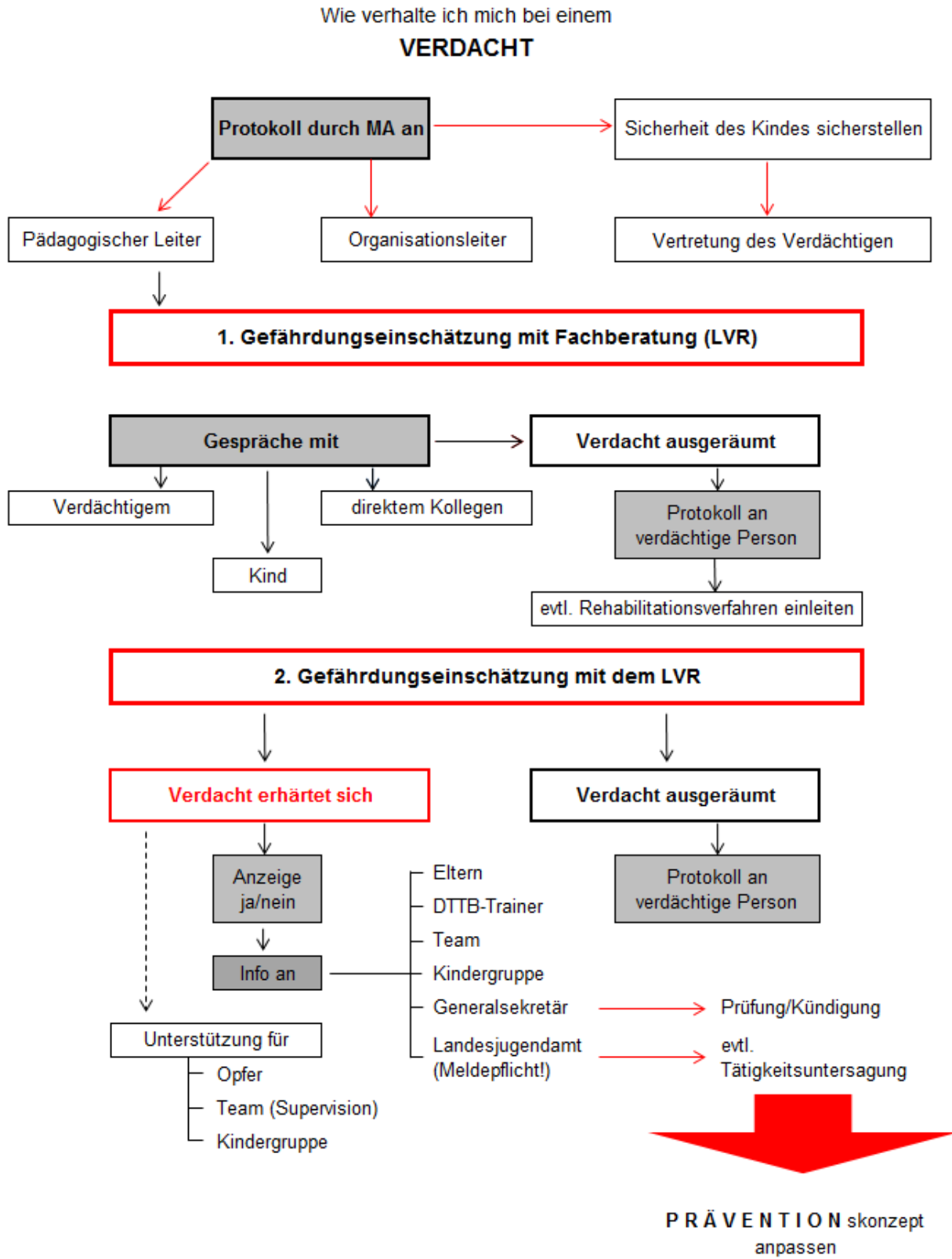
Die Meldepflicht bezieht nicht nur Einzelvorkommnisse mit ein, sondern betrifft auch strukturelle Entwicklungen, etwa wirtschaftliche Schwierigkeiten oder erhebliche personelle Ausfälle, dauerhafte Probleme mit dem Umfeld oder in der Zusammenarbeit mit den Eltern (z.B. Beschwerden über die Einrichtung).

Je früher die Aufsichtsbehörde eingeschaltet wird, desto wirksamer kann die Einrichtung zum Beispiel durch die Beratung geeigneter Präventionsmaßnahmen unterstützt werden (§ 45 Abs. 3, S. 1 SGB VIII).

Verstöße gegen die Meldepflicht des Trägers, das heißt, wenn eine Anzeige bzw. Meldung nicht/nicht richtig/nicht vollständig/nicht rechtzeitig gemacht wird, sind ordnungswidrig und nach § 104 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII bußgeldbewehrt.

Ablaufschema im Verdachtsfall

INTERVENTION



Leitfaden für Presseanfragen

Gelangen Informationen zu einem Verdachtsfall an die Öffentlichkeit, empfiehlt es sich, die Anfragen an ein, maximal zwei, qualifizierte Ansprechpartner im Verband zu geben:

Matthias Vatheuer
DTTB-Generalsekretär
+49 (0) 69 69501917

Simone Hinz
Leiterin Öffentlichkeitsarbeit
+49 (0) 69 69501932

Typische Pressefragen und geeignete Reaktionen seitens des Verbandes könnten sein:

Was sagt der Verband zu den Vorwürfen, gibt es schon eine Stellungnahme?

Mit Hinweis auf ein laufendes Verfahren größtenteils raushalten, jede Verteidigung oder Vorverurteilung vermeiden und auf Fakten beschränken (wie die bekannten Funktionen und Qualifikationen der betroffenen Person).

Was geschieht im Falle der Verurteilung seitens des Verbandes?

Verweis auf den Handlungsleitfaden mit der Liste der möglichen Konsequenzen für den Täter.

Was tut/hat der Verband getan/kann der Verband tun/hätte der Verband tun können, um so einen Fall (künftig) zu vermeiden?

Hinweis, dass es sich bei Tischtennisspielern um einen Ausschnitt der Bevölkerung handelt und daher solche Fälle leider nie gänzlich ausgeschlossen werden können, es sich aber in der Regel um Einzelfälle handelt. Da man sich dieser Problematik schon länger bewusst ist, hat der DTTB das Thema seit 2011 auf der Agenda und dazu folgende Maßnahmen ergriffen: Ehrenkodex, Verhaltensrichtlinie sowie das erweiterte Führungszeugnis. Im erwiesenen Fall handelt der Verband wie in Frage 2 erläutert

Wohin können sich Personen beim Verband wenden, wenn sie selbst Opfer von Missbrauch sind?

Hier sollte der Hinweis auf die Kooperation mit dem LVR erfolgen und gegebenenfalls eine Telefonnummer oder Internetadresse, an die man sich im Notfall wenden kann, weitergegeben werden.

Quellen:

BIBEK, FU Berlin: Beschwerden erlaubt!

DOSB/dsj: Gegen sexualisierte Gewalt, kommentierter Handlungsleitfaden für Sportvereine, 02/2013

Landessportbund Hessen, Sportjugend Hessen, 05/2013: Mustervereinbarung des hessischen Sport zum Bundeskinderschutzgesetz

LSB NWR, 10/2013: Handlungsleitfaden für Vereine

IzKK-Nachrichten 1/2007: Sexualisierte Gewalt durch Professionelle in Institutionen

Prüfschema

für die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß §§ 30 Abs. 5, 32a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz für neben- oder ehrenamtliche tätige Personen (nachfolgend Betreuer) im Sportverband

Gefährdungspotential nach den Kriterien „Art, Intensität und Dauer“ gemäß § 72a Abs. 4 Bundeskinderschutzgesetz

Wenn innerhalb eines Kriteriums einmal die Einstufung „hoch“ erfolgt, ist das Kriterium insgesamt als hoch einzustufen.

Nur wenn nach umfassender Einschätzung das Risiko bei allen drei Kriterien hoch ist, ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich.

NIEDRIG	HOCH
<p>Art</p> <p>Betreuer kann sportliche Karriere nicht <input type="checkbox"/> beeinflussen</p> <p>Kind/Jugendlicher ist nicht zu einer <input type="checkbox"/> regelmäßigen Teilnahme verpflichtet</p> <p>Kind/Jugendlicher ist nicht behindert <input type="checkbox"/></p>	<p>Art</p> <p>Betreuer kann sportliche Karriere <input type="checkbox"/> beeinflussen</p> <p>Kind/Jugendlicher ist zur regelmäßigen <input type="checkbox"/> Teilnahme an Trainingseinheit verpflichtet (ähnlich wie in der Schule)</p> <p>Kind/Jugendlicher ist behindert <input type="checkbox"/></p>
<p>Intensität</p> <p>Betreuer-Tätigkeit wird gemeinsam mit <input type="checkbox"/> anderen wahrgenommen (Parallelangebot in derselben Halle, Gruppenhelfer/in oder Co-Trainer, anwesende Eltern oder andere Aufsicht führende Personen)</p> <p>Sportstätte ist offen und einsehbar <input type="checkbox"/> (Besuch jeder Zeit möglich)</p> <p>Sportgruppe besteht aus mehreren <input type="checkbox"/> Personen</p>	<p>Intensität</p> <p>Betreuer-Tätigkeit wird alleine <input type="checkbox"/> wahrgenommen und es sind keine weiteren Aufsicht führenden Personen oder Eltern in Sichtnähe</p> <p>Sportstätte ist von außen nicht einsehbar <input type="checkbox"/> (Tür geschlossen, kein Besuch erwünscht)</p> <p>Es findet ein Einzeltraining statt <input type="checkbox"/></p>
<p>Dauer</p> <p>Training einer Sportgruppe findet <input type="checkbox"/> maximal zweimal pro Woche statt</p> <p>Es handelt sich um eine Veranstaltung <input type="checkbox"/> ohne Übernachtung (z. B. Ferienspiele, Ferientraining)</p> <p>Die Zusammensetzung der Gruppe ist <input type="checkbox"/> nicht konstant</p>	<p>Dauer</p> <p>Dieselbe Sportgruppe wird vom selben <input type="checkbox"/> Trainer / von derselben Trainerin mehr als zweimal. pro Woche trainiert</p> <p>Es handelt sich um eine Freizeit oder ein <input type="checkbox"/> Trainingslager mit Übernachtung</p> <p>Es gibt eine feste Sportgruppe, deren <input type="checkbox"/> Zusammensetzung für mehr als eine Saison gleich ist</p>

Hausordnung

1. Bewohner(innen) und Besucher(innen) verhalten sich so, dass niemand gestört oder belästigt wird. Gegenseitige Rücksichtnahme, Achtung und Respekt prägen das Zusammenleben in unserem Internat.
2. Im gesamten Internatsbereich ist das Rauchen verboten. Das Mitbringen, der Besitz und der Konsum von Alkohol und Drogen sind strengstens untersagt.
3. Die Mahlzeiten sind im Speiseraum einzunehmen. Essen im Medienraum ist verboten.
4. Hausaufgabenzeit für alle Schulbesucher(innen) ist von 14.30 bis 16Uhr, für die Teilnehmer/innen des Teilzeitinternats von 16 bis 17Uhr. Individuelle Änderungen sind möglich. Während der Hausaufgabenzeit ist der Medienraum geschlossen und der Fernseher bleibt aus.
5. Die Nachtruhezeiten der Internatsbewohner(innen) sind nach Alter gestaffelt.

Kinder bis einschließlich 14 Jahre 22:00 Uhr

Jugendliche ab 15 Jahren 22:30Uhr

Junge Erwachsene ab18 Jahren 23:00 Uhr

Diese Zeiten gelten auch bei Lehrgängen.

6. Der Medien- und der Waschraum sind ab 22 Uhr geschlossen und die Geräte sind abgeschaltet.
7. Alle Besucher(innen) haben sich grundsätzlich an- und abzumelden.
8. Internatsbewohner(innen) ebenfalls (außer zum Training und zur Schule).
9. Sämtliche Besucher müssen das Internat bis 22.00 Uhr verlassen.
10. Der Ordnungsdienst wird durch einen gesonderten Plan geregelt.
11. Elektrische Heizgeräte, Bügeleisen, Wasserkocher und Kerzen sind in den Zimmern nicht gestattet. Fernseher sind ab dem 18., Notebooks ab dem 14. Lebensjahr erlaubt. Die Benutzung von netzbetriebenen Elektrogeräten im Bad ist untersagt. Das Ausschalten sämtlicher Geräte erfolgt spätestens zur Nachtruhezeit.
12. Die Sportler(innen) haben Zimmer/Bad aufgeräumt zu halten. Wenn die Zimmerordnung es erlaubt, werden die Zimmer einmal wöchentlich gereinigt. Grobe Verunreinigungen gehen zu Lasten der Bewohner(innen). Verderbliche Lebensmittel sind in den Zimmern nicht gestattet.
13. Bei jedem Feueralarm verlassen die Bewohner(innen) das Internat unverzüglich und ruhig. Es werden keine Taschen gepackt. Den Anweisungen der Verantwortlichen ist unbedingt Folge zu leisten.
14. Medikamente sind beim diensthabenden Pädagogen abzugeben, Ausnahmeregelungen bedürfen der Absprache. Die Medikamentengabe erfolgt nur nach einer schriftlichen Bestätigung bzw. Bescheinigung der Eltern und/ oder des Arztes.
15. Elektronische Kommunikationsmittel dürfen bis zur Nachtruhe genutzt werden. Bei einem Verstoß gegen diese Regelung wird das betroffene Gerät befristet eingezogen.
16. Den Anweisungen der Pädagogen ist in jedem Fall Folge zu leisten.